

Beschlussvorlage

STADT KARLSRUHE
Der Oberbürgermeister

22. Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2006

TOP 9

Vorlage Nr. 613

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 5

**Bebauungsplan "Lärmschutz an der B 10 im Bereich Knielingen"
Satzungsbeschluss gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
GR-Auslegungsbeschluss	19.07.2005	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auslegung beschlossen
Gemeinderat	28.03.2006	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan als Abschluss des Verfahrens (Beschluss mit vollständigem Wortlaut siehe Seite 4).

 Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
1,3 Mio. Euro		2006	

Ergänzende Erläuterungen: siehe Folgeseiten

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein ja durchgeführt amAbstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein ja abgestimmt mit

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig !

A. Anmerkungen zum Satzungsbeschluss

I. Bisherige Verfahrensschritte

- Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 19.07.2005
- Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im zeitlichen Gleichklang mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

II. Wesentlicher Planungsinhalt und sonstige Anmerkungen zur Planung

Der Bebauungsplan schafft die erforderliche planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer insgesamt 228 m langen Lärmschutzwand gegenüber dem westlichen Bereich des Stadtteils Knielingen. Neben dem Schutz der am nächsten zur B 10 gelegenen Wohnbaugrundstücke liegt der Zweck dieser Lärmschutzwand zugleich darin, insgesamt Verbesserungen in diesem vom Verkehrslärm der B 10 am stärksten betroffenen Bereich von Knielingen zu erzielen. Die Höhenentwicklung der Lärmschutzwand bewegt sich entsprechend der lage- und entfernungsbedingten Unterschiede zwischen Straße und Siedlungsrand zwischen 2 m und 4 m.

Wenngleich die Wand unmittelbar entlang der B 10 zur Ausführung kommen soll, wird sie nicht rechtlicher Bestandteil der B 10, sondern bleibt eine eigenständige Erschließungsanlage in der Trägerschaft der Stadt. Dies liegt darin begründet, dass der Bund als Straßenbaulastträger des hier maßgeblichen Abschnittes der B 10 selbst keine rechtliche Verpflichtung sieht, Lärmschutzmaßnahmen an dieser Stelle zu betreiben.

Auch wenn die Lärmschutzwand danach den rechtlichen Charakter einer gemeindlichen Erschließungsanlage haben wird, besteht im Rahmen des vom Gemeinderat aus Anlass dieser Planung gebilligten konzeptionellen Vorgehens die Absicht, von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen abzusehen. Schließlich geht es hierbei in erster Linie darum, eine stadtteilbezogene Verbesserung der Lärmsituation zu erreichen, die sich vorliegend anbietet und zweckmäßig erscheint. Das ist vom grundsätzlichen Ansatz her anders gelagert, als etwa gezielt nur bestimmte Baugrundstücke am Rande des Siedlungsgebietes von Knielingen schützen zu wollen. Denn wenn es allein darum ginge, wäre von einer Lärmschutzwand abzusehen und die Eigentümer dieser Grundstücke auf passiven Lärmschutz an den Gebäuden zu verweisen, den sie selbst zu finanzieren hätten. Solches wäre den Eigentümern solcher Grundstücke letztlich aus denselben Rechtsgründen zuzumuten, die den Bund als

Straßenbaulastträger bisher dazu bewogen haben, unter Hinweis auf fehlende Rechtsansprüche Lärmschutzmaßnahmen abzulehnen. Bekanntlich gibt es derzeit keinen gesetzlich geregelten Anspruch auf Lärmsanierung, selbst wenn Grenzwerte erheblich überschritten werden.

III. Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Anregungen aus der Bürgerschaft sind während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht eingegangen. Soweit sich Behörden und Träger öffentlicher Belange nochmals aus Anlass ihrer zuletzt stattgefundenen Beteiligung geäußert haben, wurden keine abwägungsrelevanten Punkte vorgetragen, auf die an dieser Stelle eingegangen werden müsste. Lediglich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) äußerte sich nochmals kritisch zu der Absicht, einen Teil der Lärmschutzwand transparent auszuführen. Denn es gelte, unnötigen Vogeltod zu vermeiden. Und ob dies mit senkrecht in die Lärmschutzwand eingegossenen Polyamidfäden zu erreichen sei, stehe in Frage. Jedenfalls gäbe es dazu noch kein hinreichend für beliebige Situationen übertragbaren Untersuchungsergebnisse. Deshalb regt der BUND an, im Verlaufe einer Jahresperiode durch Begehungen festzustellen, ob vermehrt ein Vogeltod entlang der Lärmschutzwand zu verzeichnen sei. Ggf. müssten dann zur Abhilfe noch geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Eine solche Überwachungsmaßnahme ins Auge zu fassen erscheint berechtigt. Die Verpflichtung dazu ergibt sich bereits aus § 4 c BauGB.

IV. Schlussbemerkung

Nach dem Stand des Verfahrens kann dem Gemeinderat empfohlen werden, den nachstehenden Satzungsbeschluss zu fassen.

B. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Anregung, überwachende Feststellungen über einen evtl. vermehrt auftretenden Vogeltod, verursacht durch den transparenten Teil der Lärmschutzwand, vorzunehmen, wird berücksichtigt.
2. folgende

S a t z u n g**Bebauungsplan „Lärmschutz an der B 10 im Bereich Knielingen“**

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den Bebauungsplan „Lärmschutz an der B 10 im Bereich Knielingen“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil, jeweils vom 20.05.2005 in der Fassung vom 09.02.2006. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit Datum vom 09.02.2006 beigefügt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).